

BAG WfbM | Oranienburger Straße 13/14 | 10178 Berlin

An die Bundesminister Lauterbach und Heil

Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

10117 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e. V.
Oranienburger Straße 13/14 | 10178 Berlin
Telefon +49 30 94 41 33 - 00

Ansprechpartnerin Kathrin Völker
Durchwahl +49 30 94 41 33 18
E-Mail k.voelker@bagwfbm.de

23. September 2022

Dringender Handlungsbedarf: Auswirkungen des Infektionsschutzgesetzes auf Werkstätten für behinderte Menschen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Lauterbach,
sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

mit diesem Schreiben äußert die BAG WfbM ihr Unverständnis und ihren Unmut über die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes.

Betrachtet man die praktischen Auswirkungen auf den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen genauer, wird die Widersprüchlichkeit der verabschiedeten Regelungen deutlich.

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat sich über einen Zeitraum von über 2 Jahren klar gezeigt, dass Werkstattbeschäftigte nicht grundsätzlich zum vulnerablen Personenkreis gehören.

Außerdem wurde deutlich, dass die Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen des coronabedingten Arbeitsschutzes, die in Werkstätten vollständig gelten und umgesetzt werden müssen, einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Trotzdem unterliegen Werkstätten ab dem 1. Oktober – im Gegensatz zu vergleichbaren Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes – wesentlich strengeren Anforderungen und Belastungen.

Im Folgenden möchten wir auf einige der gravierendsten Fehlentwicklungen hinweisen, die mit der Verabschiedung der Gesetzesänderung einhergehen.

Regelungen zur Maskenpflicht

- Die Verschärfung der Maskenpflicht führt dazu, dass Mitarbeiter und Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten für die gesamte Aufenthaltsdauer an ihren Arbeitsplätzen eine FFP2- Maske tragen müssen. Gemäß den neuen Regelungen ist es nicht mehr möglich, trotz Abstandsregelungen sowie anderen Maßnahmen des Hygieneschutzes, die bereits dauerhaft in Werkstätten etabliert sind, die Masken abzusetzen. Zusätzlich muss selbst in Einzelbüros bzw. an Einzelarbeitsplätzen durchgehend eine FFP2-Maske getragen werden.

Seite 2

Es besteht eine große Verwunderung darüber, dass diese Regelung eingeführt wurde, ist sie doch strenger als alle bisherigen Regelungen seit Beginn der Pandemie sowie unpraktikabel, nicht zumutbar und unverhältnismäßig.

- Die Verschärfung der Maskenpflicht auch für Besucher*innen (und damit häufig für Kund*innen) der Werkstätten mit gastronomischen Angeboten, Ladenlokalen und anderen Arbeitsbereichen mit Kundenverkehr bedeutet einen eindeutigen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenzbetrieben, die diesen Pflichten nicht unterliegen.
- Eine Refinanzierung der Anschaffungskosten von mehreren hundert FFP2-Masken pro Tag und Einrichtung erfolgt in der Regel nicht und geht damit zu Lasten des Arbeitsergebnisses der Werkstätten. Dies führt im schlimmsten Fall zu Entgeltkürzungen der Werkstattbeschäftigten.

Regelungen zur Testpflicht

- Hier gilt das Gleiche wie bei der Maskenpflicht. Werkstätten mit gastronomischen Angeboten, Ladenlokalen und anderen Arbeitsbereichen mit Kundenverkehr erleiden durch die Pflicht insbesondere der Besucher*innen (damit der Kund*innen) einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenzbetrieben, die diesen Pflichten nicht unterliegen.
- Im Gegensatz zum vorherigen Stand (auch des letzten Winters) sind keine unüberwachten Selbsttests des Personals zu Hause mehr möglich. Das ist ein Vertrauensentzug gegenüber diesen Personen und bedeutet in der Arbeitsorganisation einen immensen Mehraufwand.

Regelungen zur Impfpflicht

- Die einrichtungsbezogene Impfpflicht läuft zum 1. Januar 2023 aus. Trotzdem wurde sie für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2022 noch verschärft. Wegen des bürokratischen Aufwandes für Einrichtungen und Ämter haben bereits mehrere Bundesländer bekanntgegeben, dass die Bundesregelungen lediglich eingeschränkt angewendet werden soll. Die Bundesebene und die Bundesländer sollten sich über die Praktikabilität und Umsetzung der bestehenden Regelungen verständigen.

Die BAG WfbM fordert daher noch vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen im Sinne der Werkstätten und der dort beschäftigten 320.000 Menschen mit Behinderungen.

Für Ihre Bemühungen in dieser dringenden Angelegenheit bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Berg
Vorsitzender



Kathrin Völker
Geschäftsführerin